

2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

18.09.2014 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 08.09.2014

- Bekanntmachung -

zur 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 18.09.2014 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	2014142/1
2.5	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina Buchheim

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 18.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2014142/1
TOP 2.4 : Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	18.09.2014	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.09.2014

Alexander Frolow

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 18.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2014143/3
TOP 2.5 : 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	18.09.2014	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.09.2014

Alexander Frolow

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014142/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.4
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014142/1
	Az.:	erstellt am: 14.08.2014

Betreff

**Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß
Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
2	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
3	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		08.09.2014

Beschlussentwurf

1.
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Anlage.
2.
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt), entsprechend seiner Funktion in der Gesellschafterversammlung der Köthen Kultur und Marketing GmbH, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben dieses Beschlusses ihre Beachtung finden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 106 (2) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (2012/21/EU)

- § 135 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in Form der Betreuung kultureller Einrichtungen sowie der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) einschließlich der Erarbeitung und Umsetzung von Marketingstrategien in Verbindung mit einem Tourismus- und Standortmarketing sowie aller dazu erforderlichen Maßnahmen und Geschäfte.

Ausgehend vom Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) innerhalb ihres Gemeindegebietes der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch, die Bereitstellung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher öffentlicher Einrichtung.

Das vorausbezeichnete Aufgabenspektrum gehört zu der klassischen „kommunalen Daseinsfürsorge“ und wird durch eine Summe von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) realisiert.

Kommunen können Unternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragen. Erhält das betreffende Unternehmen dafür eine kommunal finanzierte Ausgleichsleistung, so besteht die Gefahr, dass diese Ausgleichsleistung als eine unzulässige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts bewertet werden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig gewertet werden können.

Zudem hat die EU-Kommission im Zeitverlauf eine Reihe von Beihilfebeschlüssen erlassen, in denen sie zu dem Schluss kam, dass bestimmte Maßnahme zur Finanzierung von lokalen Dienstleistungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.

Das Kernstück des aktuellen Regelungspaketes der EU-Kommission bildet der sogenannte Freistellungsbeschluss (2012/21/EU). Aufgrund dieses Beschlusses sind alle Ausgleichsleistungen an Erbringer von DAWI, die den Schwellenwert von 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten oder die unabhängig von der Ausgleichshöhe eine rein soziale Zielsetzung verfolgen, in den Grenzen eines dazu erforderlichen, ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Anmeldepflicht (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt.

Im hier vorliegenden Fall soll nun die Beihilferelevanz der Ausgleichsleistungen der Stadt Köthen (Anhalt) an die Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM GmbH) für den Betrieb von kulturellen Einrichtungen sowie für die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen einschließlich sonstiger Standortmarketing spezifischer Aufgaben im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) betrachtet werden.

Wirtschaftliche und finanzielle Grundlagen der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Entsprechend Gesellschaftsvertrag ist der Zweck der im Jahr 2001 gegründeten Gesellschaft, die Stadt Köthen (Anhalt) als Handels-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Wohn- und Touristikstandort weiterzuentwickeln und damit die Wertschöpfung in der Region zu fördern. Die Gesellschaft hat insbesondere die Aufgabe, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten des Stadt- und Tourismusmarketings zu planen, durchzuführen

und zu koordinieren.

Auf dieser Grundlage plant, initiiert oder organisiert die Gesellschaft Volks- und Stadtfeste sowie traditionelle und kulturelle Veranstaltungen. Weiterhin werden Organisations- und Serviceleistungen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Standort Köthen (Anhalt) durchgeführt.

Ebenso hat die Gesellschaft im Jahr 2008 das Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen übernommen und ist seit dem für dessen Betrieb und Vermarktung verantwortlich.

Als Geschäftsbereich wurde der Gesellschaft durch Stadtratsbeschluss zudem der Betrieb der Stadtinformation mit dem 1. Januar 2008 übertragen.

Darüber hinaus erfolgt seit 2008 der Betrieb der Museen (Naumann-Museum, Historisches Museum für Mittelanhalt, Prähistorische Sammlung), des Spiegelsaales und der Kapelle im Schloss Köthen auf Grundlage von Betreiber- und Mietverträgen.

Weiterhin hat die Gesellschaft im Jahr 2009 die Aufgabe der Homöopathie- und Wissenschaftsservices GmbH und damit den Betrieb der homöopathischen Bibliothek einschließlich der dort vorhandenen Tagungsräume übernommen.

Die KKM GmbH erhält mehrere Leistungen direkt oder mittelbar durch die Stadt Köthen (Anhalt), die im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung berücksichtigt werden müssen:

- 1.) Städtische Ausgleichsleistung für die per Kulturvertrag übertragenen Aufgaben
Gemäß § 30 Abs. 1 des sogenannten Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (LK ABI) bzw. § 16 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH zahlt die Stadt Köthen (Anhalt) an die KKM GmbH jährlich einen Zuschuss in Höhe von 210.300 EUR.
- 2.) Städtische Ausgleichleistung für die per Stadtratsbeschluss übertragenen Aufgaben der ehem. Homöopathie- und Wissenschaftsservice Köthen GmbH
Zudem erhält die KKM GmbH von der Stadt Köthen (Anhalt) im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben der Homöopathie- und Wissenschaftsservice Köthen GmbH einen weiteren Ausgleich in Höhe von 92.000 EUR pro Jahr. Hierin sind Personalkosten in Höhe von 63.000 EUR pro Jahr enthalten.
- 3.) Ausgleichsleistung des Landkreises für die per Kulturvertrag übertragenen Aufgaben
Aufgrund des § 24 Abs. Abs. 1 und 3 des sogenannten Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI erhält die Stadt Köthen (Anhalt) Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten der Museen und des Veranstaltungszentrums im Schloss in Höhe von insgesamt 350.560 EUR pro Jahr, welche die Stadt Köthen (Anhalt) gemäß § 16a Abs. 1 des Vertrages mit der KKM GmbH an die GmbH weiterleitet.
- 4.) Unentgeltliche Personalüberlassung (Landkreis finanziert)
Darüber hinaus stellt die Stadt Köthen (Anhalt) der KKM GmbH Personal für den Betrieb der ehemals vom Landkreis übernommenen Kultureinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um vom LK ABI im Zuge der Übernahme der Kultureinrichtungen mit übernommenen Personal sowie eine weitere Beschäftigte der Stadt Köthen (Anhalt). Die Stadt Köthen (Anhalt) kann ihrerseits die Personalkosten des ehemaligen Personals des LK ABI beim LK ABI geltend machen.

- 5.) Anteiliger Ausgleich für Ersatzarbeitnehmer - Basiskosten - (Landkreis finanziert)
Weiterhin erhält die KKM GmbH unmittelbar aufgrund des § 22 Abs. 2 des Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI vom LK ABI einen Zuschuss zu den Kosten der von ihr eingestellten Ersatzarbeitnehmer (Nachbesetzungen ehem. LK ABI Arbeitnehmer). Die KKM GmbH hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages zwischen ihr und der Stadt Köthen (Anhalt) diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend zu machen.
- 6.) Anteiliger Ausgleich für Ersatzarbeitnehmer - Einsparung - (Landkreis finanziert)
Der LK ABI zahlt ab dem 01.01.2015 bei der Einstellung von Ersatzarbeitnehmern einen Aufschlag in Höhe der eingesparten Personalkosten. Aus § 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH ergibt sich, dass die KKM GmbH auch diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend machen soll. Mithin sollen ihr auch diese Mittel zufließen.
- 7.) Anteiliger Ausgleich für Geschäftsführerkosten (Landkreis finanziert)
Gemäß § 29 Abs. 1 des Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI zahlt der LK ABI an die Stadt Köthen (Anhalt) einen Zuschuss zu den Geschäftsführerkosten in Höhe von 890 EUR pro Monat, mithin 10.680 EUR pro Jahr. Gemäß § 17 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH hat die KKM GmbH diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend zu machen. Folglich fließen ihr auch diese Mittel zu.

Rechtlicher Rahmen im Hinblick auf das europäische Beihilferecht

Das europäische Beihilferecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. So hat die Europäische Kommission sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilferechts erlassen. Diese sollen insbesondere dazu dienen, die Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs durch staatliche Beihilfen zu verhindern.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Der beihilferechtliche Begriff der Begünstigung ist deutlich weiter als der aus dem deutschen Zuwendungsrecht bekannte Begriff der Subvention zu verstehen. Unter Begünstigung ist generell jeder wirtschaftliche Vorteil zu fassen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben den formal auch als „verlorener Zuschuss“, „Subvention“, „Zuwendung“ oder „Fördermittel“ bezeichneten direkten finanziellen Zuwendungen kommen beispielsweise als Begünstigungstatbestände auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellung/Übernahme von Personalkosten in Betracht.

Zudem muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich im EU-Beihilferecht die Auswirkung auf den Handel weder nach dem lokalen oder regionalen Charakter der

erbrachten Leistung noch nach dem Umfang der betreffenden Tätigkeit bestimmt. Weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens schließen von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten aus.

Selbst eine geringfügige Beihilfe kann das Dienstleistungsangebot eines bestimmten Anbieters verbessern und die Erbringung derselben Leistung auf dem lokalen Markt für andere europäische Unternehmen erschweren.

Die EU-Kommission hat zunächst, aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen, Schwellenwerte festgesetzt, bis zu denen Beihilfen als unbedenklich für den Handel oder Wettbewerb gelten (200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren gemäß De-minimis-Verordnung und 500.000 EUR gemäß DAWI-De-minimis-Verordnung).

Zudem hat die EU-Kommission als aktuelles Kernstück ihres Regelungspaketes den sogenannten Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) gefasst. Aufgrund dieses Beschlusses sind alle Ausgleichsleistungen an Erbringer von DAWI, bis zu einem Schwellenwert in Höhe von 15 Mio. EUR pro Jahr, in Abhängigkeit eines dazu erforderlichen, ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Anmeldepflicht (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt.

Rechtliche Situationsanalyse und Handlungsempfehlung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Köthen Kultur und Marketing GmbH und den direkt oder mittelbar durch die Stadt Köthen (Anhalt) gewährten Ausgleichsleistungen ist festzustellen, dass es sich bei den Leistungen an die KKM GmbH um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt.

Der Beihilfecharakter dieser Ausgleichsleistungen entfällt auch nicht nach Prüfung der Anwendbarkeit der sogenannten Altmark-Trans-Kriterien sowie der De-minimis-Verordnung bzw. der DAWI-De-minimis-Verordnung der EU-Kommission.

Aus dieser Sachlage ergibt sich grundsätzlich die Notifizierungspflicht (Anmeldung bei und Genehmigung durch die EU-Kommission) nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV.

Die Notifizierungspflicht entfällt auch nicht nach Berücksichtigung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO, VO (EG) 800/2008 vom 06.08.2008) im Rahmen derer bestimmte Beihilfekategorien unter bestimmten Bedingungen von der Notifizierung freigestellt sind.

Von einer Notifizierung kann letztlich nur abgesehen werden, wenn eine Betrauung gemäß dem DAWI-Freistellungsbeschluss (2012/21/EU vom 20.12.2011) vorliegt bzw. vorgenommen wird.

Ein Notifizierungsverfahren würde zwar die endgültige Rechtssicherheit hinsichtlich der EU-Beihilferelevanz der vorausbezeichneten Finanzierungsmaßnahme bringen, ist jedoch ein langwieriges Verfahren mit einem ggf. offenen Prüfungsergebnis.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits laufenden, 2001 begonnenen, Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und im Zusammenhang mit den zeitnah durch die Gesellschaft benötigten Ausgleichsleistungen sollten diese durch die Betrauung der Gesellschaft, gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission, mittels Betrauungsakt gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage beihilferechtlich abgesichert werden.

Voraussetzung für die Betrauung gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss ist, dass es sich bei

den übertragenen Aufgaben um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) handelt.

Diese Sachlage kann nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung im Fall der auf die Köthen Kultur und Marketing GmbH übertragenen Aufgaben bejaht werden.

DAWI weisen im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten immer „besondere Merkmale“ auf. Das bedeutet, dass Dienstleistungen erbracht werden müssen, die nicht im eigenen gewerblichen Interesse des erbringenden Unternehmens, sondern im Interesse der Allgemeinheit liegen und daher ohne die Betrauung von diesem nicht, oder jedenfalls nicht im gleichen Umfang oder zu den gleichen Konditionen erbracht würden. Im Ergebnis muss es sich um Dienstleistungen handeln, die in dieser Weise mangels Rentabilität oder wirtschaftlicher Attraktivität nicht vom Markt erbracht werden kann.

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung „Beträuung“ bzw. „Beträuungsakt“ handelt es sich um einen originären Begriff des Gemeinschaftsrechts, dem in der deutschen Rechtsordnung kein eindeutiges Pendant zugeordnet werden kann. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich insoweit nur, dass es sich um einen hoheitlichen, jedenfalls aber staatlichen Akt handeln muss.

Nach Art. 4 des Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU, „Freistellungsbeschluss“) vom 20.12.2011 müssen insbesondere folgende Angaben im Beträuungsakt enthalten sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- b) das beauftragte Unternehmen und ggf. der geographische Geltungsbereich;
- c) Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- d) die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden können;
- f) einen Verweis auf den Beschluss (2012/21/EU) der EU-Kommission vom 20.12.2011.

Weitere Verfahrensweise

1. Die Betrauung ist gemäß § 135 KVG LSA bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
2. Basierend auf den im Stadtrat gefassten Beschlüssen hat einerseits die betraute Gesellschaft durch entsprechende Weisungen und andererseits die Verwaltung durch regelmäßige Überprüfung die Einhaltung der im Freistellungsbeschluss geregelten Sachverhalte zu gewährleisten.



1. Betrauungsakt der Köthen Kultur und Marketing GmbH.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/3
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 13.10.2014

über die 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	18.09.2014	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	19:40	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 18 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Alexander Frolow (Dezernent D3)
Birgit Schlendorn (Amtsleiterin Amt 40)
Ingo Friedrich (Leiter Friedhof)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : -

Tagungsleitung : Christina Buchheim

Schriftführer : Alexander Frolow

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernent

Protokollführer

Christina Buchheim

Alexander Frolow

Alexander Frolow

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	2014142/1
2.5	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

TOP 1

Frau Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1.1

Die Beschlussfähigkeit ist mit 10 stimmberechtigten anwesenden Ausschussmitgliedern gegeben. Es werden keine Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung erhoben.

TOP 2.1

Die vorliegende Niederschrift wird mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig bestätigt.

Herr Pfarr kommt hinzu. Es sind jetzt 11 stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend.

TOP 2.2

Informationen der Verwaltung:

Herr Frolow berichtet, dass sich die Malteser zwischenzeitlich schriftlich an die Stadt gewandt und ihr Interesse, eine KiTa zu betreiben, bekundet haben.

Frau Buchheim bittet darum, das Schreiben den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Herr Frolow sichert zu, das Schreiben in den Fraktionszimmern auslegen zu lassen.

TOP 2.3.

Die vorliegende Tagesordnung wird mit 11 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 2.4

Betrauerung der Köthen Kultur- und Marketing GmbH

Herr Frolow erläutert die Vorlage.

Dr. Sobetzko fragt, warum die Betrauung erst jetzt erfolgt, wenn der Freistellungsbeschluss bereits im Jahr 2012 veröffentlicht wurde.

Herr Frolow antwortet, dass es sich bei der Betrauung um eine, wenn auch wichtige, Formalie handelt, die nun, da die europarechtlichen Erfordernisse erkannt wurden, auch umgesetzt werden müsse.

Herr Reisbach fragt, ob die Betrauung Auswirkungen auf den Kulturvertrag und den Vertrag zwischen der Stadt Köthen und der KKM habe. Herr Frolow verneint dies.

Herr Heeg wollte wissen, ob noch weitere Betrauungen notwendig sind und wann diese erfolgen sollen. Er denkt hierbei an die Bach-GmbH. Herr Frolow bejaht dies, ein konkreter Zeitpunkt stehe jedoch noch nicht fest.

Herr Lange fragt im Hinblick auf die 10-Jahrsfrist, ob es möglich sein könne, dass eine erneute, geänderte Betrauung nötig wird.

Herr Frolow antwortet, dass dies nicht ausgeschlossen werden kann, wenn z.B. zukünftige Änderungen bei der Art der Dienstleistung dies erfordern.

Der Vorlage wird mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

TOP 2.5

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung:

Herr Friedrich erhält das Wort und erläutert die Vorlage.

Herr Lehmann fragt nach den Kosten für die Abnahme. Herr Friedrich antwortet, dass hierfür keine Kosten anfallen, dass die Abnahme von ihm durchgeführt wird.

Herr Heeg fragt nach der Rückwirkung der Satzung. Herr Friedrich erläutert, dass die Regelungen nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und für die dann neu bzw. wieder neu errichteten Grabmale gelten.

Herr Dr. Sobetzko fragt, warum der Höchstbetrag für ein Bußgeld heraufgesetzt wurde und nach dem Umgang mit den provisorischen Grabmalen. Herr Friedrich erläutert, dass es sich um eine Anpassung an das KVG handelt. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall und nach Ermessen, wie hoch ein Bußgeld ausfällt. Hinsichtlich der provisorischen Grabmale musste eine Regelung gefunden werden, die deren Duldung zeitlich begrenzt.

Der Vorlage wird mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 2.6

Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

Herr Heeg fragt, ob die Stadt hinsichtlich der aus der Presse zu entnehmenden Probleme einer Familie mit der KiTa „Waldfrieden“ des Trägers Lebenshilfe Einflussmöglichkeiten gehabt hätte. Herr Frolow verneint dies. Das sei allein eine Angelegenheit zwischen den betroffenen Eltern, dem Träger und dem Jugendamt des Landkreises.

Herr Heeg und Dr. Sobetzko fragen, warum im heutigen SK kein Bericht zum Stand der Vorbereitungen auf den Sachsen-Anhalt-Tag erstattet wird, obwohl der Stadtrat die stetige Berichterstattung im SK beschlossen hat.

Herr Frolow antwortet, dass sich ein entsprechender TOP nicht auf der Tagesordnung befindet, weil sich die Einladung zum SK mit dem Beschluss des Stadtrates zeitlich überschneiden habe. Frau Rauer befindet sich zudem auf einer bereits länger geplanten Dienstreise. Ab der nächsten Sitzung wird stetig in einem eigenen TOP über die Vorbereitungen berichtet.

Frau Schablowski fragt nach den Auswirkungen der KiFöG Novelle. Herr Frolow erläutert die wesentlichen Änderungen.

Frau Buchheim regt an, über die Auswirkungen auf den Personalschlüssel zu berichten.

Frau Schlendorn erläutert den Stand der jährlichen Personalbedarfsberechnung. Die Ergebnisse werden im nächsten SK vorgestellt.

Frau Buchheim bittet um Informationen zum Schulobstprogramm im nächsten SK und regt an, die Möglichkeiten wechselnder Tagungsorte zu prüfen, wo sich dies aufgrund der Tagesordnung anbietet.

Tagesordnung der 2. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 18.09.2014

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	2014142/1
2.5	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

6. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/3
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf

2.4

Betrauung der Köthen Kultur und
Marketing GmbH gemäß
Freistellungsbeschluss der
EU-Kommission mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichen Interesse

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014142/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.4
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014142/1
	Az.:	erstellt am: 14.08.2014

Betreff

**Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH gemäß
Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
2	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
3	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		08.09.2014

Beschlussentwurf

1.
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Anlage.
2.
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt), entsprechend seiner Funktion in der Gesellschafterversammlung der Köthen Kultur und Marketing GmbH, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben dieses Beschlusses ihre Beachtung finden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 106 (2) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (2012/21/EU)

- § 135 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in Form der Betreibung kultureller Einrichtungen sowie der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) einschließlich der Erarbeitung und Umsetzung von Marketingstrategien in Verbindung mit einem Tourismus- und Standortmarketing sowie aller dazu erforderlichen Maßnahmen und Geschäfte.

Ausgehend vom Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) innerhalb ihres Gemeindegebietes der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch, die Bereitstellung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher öffentlicher Einrichtung.

Das vorausbezeichnete Aufgabenspektrum gehört zu der klassischen „kommunalen Daseinsfürsorge“ und wird durch eine Summe von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) realisiert.

Kommunen können Unternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragen. Erhält das betreffende Unternehmen dafür eine kommunal finanzierte Ausgleichsleistung, so besteht die Gefahr, dass diese Ausgleichsleistung als eine unzulässige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts bewertet werden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig gewertet werden können.

Zudem hat die EU-Kommission im Zeitverlauf eine Reihe von Beihilfebeschlüssen erlassen, in denen sie zu dem Schluss kam, dass bestimmte Maßnahme zur Finanzierung von lokalen Dienstleistungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.

Das Kernstück des aktuellen Regelungspaketes der EU-Kommission bildet der sogenannte Freistellungsbeschluss (2012/21/EU). Aufgrund dieses Beschlusses sind alle Ausgleichsleistungen an Erbringer von DAWI, die den Schwellenwert von 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten oder die unabhängig von der Ausgleichshöhe eine rein soziale Zielsetzung verfolgen, in den Grenzen eines dazu erforderlichen, ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Anmeldepflicht (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt.

Im hier vorliegenden Fall soll nun die Beihilferelevanz der Ausgleichsleistungen der Stadt Köthen (Anhalt) an die Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM GmbH) für den Betrieb von kulturellen Einrichtungen sowie für die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen einschließlich sonstiger Standortmarketing spezifischer Aufgaben im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) betrachtet werden.

Wirtschaftliche und finanzielle Grundlagen der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Entsprechend Gesellschaftsvertrag ist der Zweck der im Jahr 2001 gegründeten Gesellschaft, die Stadt Köthen (Anhalt) als Handels-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Wohn- und Touristikstandort weiterzuentwickeln und damit die Wertschöpfung in der Region zu fördern. Die Gesellschaft hat insbesondere die Aufgabe, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten des Stadt- und Tourismusmarketings zu planen, durchzuführen

und zu koordinieren.

Auf dieser Grundlage plant, initiiert oder organisiert die Gesellschaft Volks- und Stadtfeste sowie traditionelle und kulturelle Veranstaltungen. Weiterhin werden Organisations- und Serviceleistungen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Standort Köthen (Anhalt) durchgeführt.

Ebenso hat die Gesellschaft im Jahr 2008 das Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen übernommen und ist seit dem für dessen Betrieb und Vermarktung verantwortlich.

Als Geschäftsbereich wurde der Gesellschaft durch Stadtratsbeschluss zudem der Betrieb der Stadtinformation mit dem 1. Januar 2008 übertragen.

Darüber hinaus erfolgt seit 2008 der Betrieb der Museen (Naumann-Museum, Historisches Museum für Mittelanhalt, Prähistorische Sammlung), des Spiegelsaales und der Kapelle im Schloss Köthen auf Grundlage von Betreiber- und Mietverträgen.

Weiterhin hat die Gesellschaft im Jahr 2009 die Aufgabe der Homöopathie- und Wissenschaftsservices GmbH und damit den Betrieb der homöopathischen Bibliothek einschließlich der dort vorhandenen Tagungsräume übernommen.

Die KKM GmbH erhält mehrere Leistungen direkt oder mittelbar durch die Stadt Köthen (Anhalt), die im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung berücksichtigt werden müssen:

- 1.) Städtische Ausgleichsleistung für die per Kulturvertrag übertragenen Aufgaben
Gemäß § 30 Abs. 1 des sogenannten Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (LK ABI) bzw. § 16 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH zahlt die Stadt Köthen (Anhalt) an die KKM GmbH jährlich einen Zuschuss in Höhe von 210.300 EUR.
- 2.) Städtische Ausgleichleistung für die per Stadtratsbeschluss übertragenen Aufgaben der ehem. Homöopathie- und Wissenschaftsservice Köthen GmbH
Zudem erhält die KKM GmbH von der Stadt Köthen (Anhalt) im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben der Homöopathie- und Wissenschaftsservice Köthen GmbH einen weiteren Ausgleich in Höhe von 92.000 EUR pro Jahr. Hierin sind Personalkosten in Höhe von 63.000 EUR pro Jahr enthalten.
- 3.) Ausgleichsleistung des Landkreises für die per Kulturvertrag übertragenen Aufgaben
Aufgrund des § 24 Abs. Abs. 1 und 3 des sogenannten Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI erhält die Stadt Köthen (Anhalt) Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten der Museen und des Veranstaltungszentrums im Schloss in Höhe von insgesamt 350.560 EUR pro Jahr, welche die Stadt Köthen (Anhalt) gemäß § 16a Abs. 1 des Vertrages mit der KKM GmbH an die GmbH weiterleitet.
- 4.) Unentgeltliche Personalüberlassung (Landkreis finanziert)
Darüber hinaus stellt die Stadt Köthen (Anhalt) der KKM GmbH Personal für den Betrieb der ehemals vom Landkreis übernommenen Kultureinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um vom LK ABI im Zuge der Übernahme der Kultureinrichtungen mit übernommenen Personal sowie eine weitere Beschäftigte der Stadt Köthen (Anhalt). Die Stadt Köthen (Anhalt) kann ihrerseits die Personalkosten des ehemaligen Personals des LK ABI beim LK ABI geltend machen.

- 5.) Anteiliger Ausgleich für Ersatzarbeitnehmer - Basiskosten - (Landkreis finanziert)
Weiterhin erhält die KKM GmbH unmittelbar aufgrund des § 22 Abs. 2 des Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI vom LK ABI einen Zuschuss zu den Kosten der von ihr eingestellten Ersatzarbeitnehmer (Nachbesetzungen ehem. LK ABI Arbeitnehmer). Die KKM GmbH hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages zwischen ihr und der Stadt Köthen (Anhalt) diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend zu machen.
- 6.) Anteiliger Ausgleich für Ersatzarbeitnehmer - Einsparung - (Landkreis finanziert)
Der LK ABI zahlt ab dem 01.01.2015 bei der Einstellung von Ersatzarbeitnehmern einen Aufschlag in Höhe der eingesparten Personalkosten. Aus § 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH ergibt sich, dass die KKM GmbH auch diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend machen soll. Mithin sollen ihr auch diese Mittel zufließen.
- 7.) Anteiliger Ausgleich für Geschäftsführerkosten (Landkreis finanziert)
Gemäß § 29 Abs. 1 des Kulturvertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem LK ABI zahlt der LK ABI an die Stadt Köthen (Anhalt) einen Zuschuss zu den Geschäftsführerkosten in Höhe von 890 EUR pro Monat, mithin 10.680 EUR pro Jahr. Gemäß § 17 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH hat die KKM GmbH diesen Zuschuss unmittelbar beim LK ABI geltend zu machen. Folglich fließen ihr auch diese Mittel zu.

Rechtlicher Rahmen im Hinblick auf das europäische Beihilferecht

Das europäische Beihilferecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. So hat die Europäische Kommission sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilferechts erlassen. Diese sollen insbesondere dazu dienen, die Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs durch staatliche Beihilfen zu verhindern.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Der beihilferechtliche Begriff der Begünstigung ist deutlich weiter als der aus dem deutschen Zuwendungsrecht bekannte Begriff der Subvention zu verstehen. Unter Begünstigung ist generell jeder wirtschaftliche Vorteil zu fassen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben den formal auch als „verlorener Zuschuss“, „Subvention“, „Zuwendung“ oder „Fördermittel“ bezeichneten direkten finanziellen Zuwendungen kommen beispielsweise als Begünstigungstatbestände auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellung/Übernahme von Personalkosten in Betracht.

Zudem muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich im EU-Beihilferecht die Auswirkung auf den Handel weder nach dem lokalen oder regionalen Charakter der

erbrachten Leistung noch nach dem Umfang der betreffenden Tätigkeit bestimmt. Weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens schließen von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten aus.

Selbst eine geringfügige Beihilfe kann das Dienstleistungsangebot eines bestimmten Anbieters verbessern und die Erbringung derselben Leistung auf dem lokalen Markt für andere europäische Unternehmen erschweren.

Die EU-Kommission hat zunächst, aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen, Schwellenwerte festgesetzt, bis zu denen Beihilfen als unbedenklich für den Handel oder Wettbewerb gelten (200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren gemäß De-minimis-Verordnung und 500.000 EUR gemäß DAWI-De-minimis-Verordnung).

Zudem hat die EU-Kommission als aktuelles Kernstück ihres Regelungspaketes den sogenannten Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) gefasst. Aufgrund dieses Beschlusses sind alle Ausgleichsleistungen an Erbringer von DAWI, bis zu einem Schwellenwert in Höhe von 15 Mio. EUR pro Jahr, in Abhängigkeit eines dazu erforderlichen, ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Anmeldepflicht (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt.

Rechtliche Situationsanalyse und Handlungsempfehlung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Köthen Kultur und Marketing GmbH und den direkt oder mittelbar durch die Stadt Köthen (Anhalt) gewährten Ausgleichsleistungen ist festzustellen, dass es sich bei den Leistungen an die KKM GmbH um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt.

Der Beihilfecharakter dieser Ausgleichsleistungen entfällt auch nicht nach Prüfung der Anwendbarkeit der sogenannten Altmark-Trans-Kriterien sowie der De-minimis-Verordnung bzw. der DAWI-De-minimis-Verordnung der EU-Kommission.

Aus dieser Sachlage ergibt sich grundsätzlich die Notifizierungspflicht (Anmeldung bei und Genehmigung durch die EU-Kommission) nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV.

Die Notifizierungspflicht entfällt auch nicht nach Berücksichtigung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO, VO (EG) 800/2008 vom 06.08.2008) im Rahmen derer bestimmte Beihilfekategorien unter bestimmten Bedingungen von der Notifizierung freigestellt sind.

Von einer Notifizierung kann letztlich nur abgesehen werden, wenn eine Betrauung gemäß dem DAWI-Freistellungsbeschluss (2012/21/EU vom 20.12.2011) vorliegt bzw. vorgenommen wird.

Ein Notifizierungsverfahren würde zwar die endgültige Rechtssicherheit hinsichtlich der EU-Beihilferelevanz der vorausbezeichneten Finanzierungsmaßnahme bringen, ist jedoch ein langwieriges Verfahren mit einem ggf. offenen Prüfungsergebnis.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits laufenden, 2001 begonnenen, Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und im Zusammenhang mit den zeitnah durch die Gesellschaft benötigten Ausgleichsleistungen sollten diese durch die Betrauung der Gesellschaft, gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission, mittels Betrauungsakt gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage beihilferechtlich abgesichert werden.

Voraussetzung für die Betrauung gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss ist, dass es sich bei

den übertragenen Aufgaben um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) handelt.

Diese Sachlage kann nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung im Fall der auf die Köthen Kultur und Marketing GmbH übertragenen Aufgaben bejaht werden.

DAWI weisen im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten immer „besondere Merkmale“ auf. Das bedeutet, dass Dienstleistungen erbracht werden müssen, die nicht im eigenen gewerblichen Interesse des erbringenden Unternehmens, sondern im Interesse der Allgemeinheit liegen und daher ohne die Betrauung von diesem nicht, oder jedenfalls nicht im gleichen Umfang oder zu den gleichen Konditionen erbracht würden. Im Ergebnis muss es sich um Dienstleistungen handeln, die in dieser Weise mangels Rentabilität oder wirtschaftlicher Attraktivität nicht vom Markt erbracht werden kann.

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung „Beträuung“ bzw. „Beträuungsakt“ handelt es sich um einen originären Begriff des Gemeinschaftsrechts, dem in der deutschen Rechtsordnung kein eindeutiges Pendant zugeordnet werden kann. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich insoweit nur, dass es sich um einen hoheitlichen, jedenfalls aber staatlichen Akt handeln muss.

Nach Art. 4 des Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU, „Freistellungsbeschluss“) vom 20.12.2011 müssen insbesondere folgende Angaben im Beträuungsakt enthalten sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- b) das beauftragte Unternehmen und ggf. der geographische Geltungsbereich;
- c) Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- d) die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden können;
- f) einen Verweis auf den Beschluss (2012/21/EU) der EU-Kommission vom 20.12.2011.

Weitere Verfahrensweise

1. Die Betrauung ist gemäß § 135 KVG LSA bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
2. Basierend auf den im Stadtrat gefassten Beschlüssen hat einerseits die betraute Gesellschaft durch entsprechende Weisungen und andererseits die Verwaltung durch regelmäßige Überprüfung die Einhaltung der im Freistellungsbeschluss geregelten Sachverhalte zu gewährleisten.



1. Betrauungsakt der Köthen Kultur und Marketing GmbH.pdf